Gesetz vom 15. November 2018 über die Haftungsobergrenzen für Gemeinden (Burgenländisches Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018 - Bgld. GemHOG 2018)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:

1. der Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts der Gemeinden und
2. der Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen der Gemeinden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit in Abs. 3 nicht anderes vorgesehen ist, für

1. die Freistädte Eisenstadt und Rust,
2. alle anderen Gemeinden im Burgenland sowie
3. alle außerbudgetären Einheiten, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat (Teilsektor Gemeinden) zugerechnet werden, soweit die Regelung von deren Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

(3) Bei der Hinzurechnung von Haftungen außerbudgetärer Einheiten nach § 2 kommt es nicht auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Regelung von deren Organisation an. § 3 Abs. 1 und 2 gelten nur für die in Abs. 2 Z 1 und 2 bezeichneten Gebietskörperschaften.

§ 2

Haftungsobergrenze

(1) Die Summe der nominellen Haftungen (Art. 13 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, LGBl. Nr. 5/2013) aller Gemeinden des Burgenlandes einschließlich der ihnen im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) zurechenbaren außerbudgetären Einheiten darf die gemäß Abs. 2 errechnete Haftungsobergrenze nicht übersteigen.

(2) Die Haftungsobergrenze HOG(t) wird nach folgender Formel errechnet:

$$HOG(t) = {}^{75}/_{100} \times \text{Bemessungsgrundlage}$$

Als Bemessungsgrundlage gelten die Einnahmen oder Einzahlungen der Gemeinden an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres (t-2) gemäß Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015. Die Einnahmen oder Einzahlungen der Gemeinden berechnen sich ohne Landesumlage.

§ 3

Ausweis von Haftungen, Ermittlung des Haftungsstandes

(1) Alle Haftungen aus dem Verantwortungsbereich der Gemeinde sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde übersichtlich darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Stand am Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres (Zu- und Abgänge) und der Stand am Schluss des Haushaltsjahres auszuweisen sind.

(2) Innerhalb der gemäß § 2 Abs. 2 errechneten Haftungsobergrenze sind die folgenden Untergruppen zu bilden und auszuweisen:

1. Position 1: Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 Bankwesengesetz
2. Position 2: grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbau-Darlehen
3. Position 3: sonstige Wirtschaftshaftungen

(3) Die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze erfolgt zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und ohne Gewichtung.

(4) Solidarhaftungen werden anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenzen eingerechnet.

(5) Die relevanten Haftungsstände werden insbesondere zur Vermeidung von Doppelanrechnungen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L306 vom 23.11.2011 S. 41, ermittelt.

(6) Ausgliederungen, das sind außerbudgetäre Einheiten, die gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) im Sektor Staat klassifiziert werden, werden nach den gleichen Regeln erfasst.

§ 4

Eingehen neuer Haftungen, Risikovorsorge

(1) Gemeinden dürfen neue Haftungen nur übernehmen,

1. wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner den Nachweis erbringt, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist und
2. wenn sie befristet sind und der Betrag für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass Ausgliederungen, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nur unter denselben Voraussetzungen Haftungen übernehmen.

(2) Für Haftungen, für die eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist, müssen Risikovorsorgen gebildet werden. Diese Risikovorsorge ist im Voranschlag zu planen und darüber hinaus im mittelfristigen Finanzplan gemäß § 66a der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, § 64a Eisenstädter Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 56/2003, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 63a Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57/2003, in der jeweils geltenden Fassung, vorzusehen. Eine Inanspruchnahme ist insbesondere dann überwiegend wahrscheinlich, wenn eine Haftung für den jeweiligen Rechtsträger bereits einmal in Anspruch genommen wurde. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen und die Risikovorsorge erfolgt für Einzelhaftungen an Hand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

§ 5

Überschreitungen der Haftungsobergrenze

(1) Überschreitungen der Haftungsobergrenze sind ohne unnötigen Verzug wieder auf einen Wert unter der jeweiligen Haftungsobergrenze zu reduzieren. Dazu sind Verringerungen der Haftungsstände bis zum Erreichen der Haftungsobergrenzen nur zu 20 % neuerlich zu vergeben.

(2) Umklassifizierungen im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) und dadurch veränderte Zurechnungen von Haftungen und sonstige Passivüberschreitungen gelten nicht als Überschreitungen einer Haftungsobergrenze. Eine Reduktion unter die Haftungsobergrenze ist nach Maßgabe der wirtschaftspolitischen Möglichkeiten binnen angemessener Frist anzustreben. Abs. 1 letzter Satz ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 6

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf die bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018,
2. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und ist auf die Rechnungsjahre ab 2019 anzuwenden; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2012, außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Mit der im Art. 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 - ÖStP 2012, LGBl Nr. 5/2013 enthaltenen Bestimmung haben sich der Bund und die Länder - letztere auch für die Gemeinden - verpflichtet, ihre Haftungen zu beschränken und jeweils verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Die gemäß Art. 13 ÖStP 2012 erforderlichen Festlegungen über die Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen wurden in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (im Folgenden als „HOG-Vereinbarung“ bezeichnet, LGBl. Nr. 56/2017) getroffen. Gemäß Art. 2 Abs. 3 ÖStP 2012 werden die Haftungsobergrenzen für die Gemeinden landesweise festgelegt. Das vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen ist gemäß Art. 7 Abs. 4 HOG-Vereinbarung ab 1. Jänner 2019 anzuwenden. Die landesgesetzliche Festlegung der Haftungsobergrenzen für die burgenländischen Gemeinden ist bisher nicht erfolgt.

Ziel:

Festlegungen der Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen für den Verantwortungsbereich der Gemeinden mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019.

Lösung:

Gesetz über die Haftungsobergrenzen für Gemeinden (Burgenländisches Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018 - Bgld. GemHOG 2018)

Alternative:

Keine, da sich das Land Burgenland zur landesgesetzlichen Festlegung der Haftungsobergrenzen für die Gemeinden verpflichtet hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Berechnung der Haftungsobergrenzen, der Risikovorsorge und der Berichtspflicht können sich für Gemeinden und das Land im Bereich der Gemeindeaufsicht Mehrkosten ergeben, die allerdings zum Großteil durch die Etablierung von EDV-Lösungen, die im Zuge der Umsetzung der VRV 2015 zum Einsatz kommen, getragen werden sollten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen:

Mit der Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. August 2017 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung), LGBl. Nr. 56/2017, hat sich das Land für die Gemeinden verpflichtet, die Haftungsübernahmen durch Haftungsobergrenzen zu beschränken. Dieses Gesetz verpflichtet die Gemeinden zur Beschränkung der Haftungsübernahmen durch Haftungsobergrenzen entsprechend den Vorgaben der HOG-Vereinbarung. Die schon bisher geltenden Bestimmungen für das Eingehen neuer Haftungen und Maßnahmen der Risikovorsorge werden im systematischen Rahmen der in diesem Gesetz zu regelnden Beschränkungen für Haftungsübernahmen wiederholt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung werden die Ziele und der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt. Der von Art. 4 Abs. 5 HOG-Vereinbarung geforderte Einbeziehung in die Anrechnung von Haftungen aller außerbudgetären Einheiten, die im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat zugerechnet werden, wird durch § 1 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 entsprochen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung setzt die Art. 2 und 3 der HOG-Vereinbarung um. Die Einbeziehung auch aller außerbudgetären Einheiten, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor Staat (Teilsektor Gemeinden) zugerechnet werden, setzt Art. 4 Abs. 5 der HOG-Vereinbarung um. Die Obergrenzen der Haftungen werden für alle Gemeinden nach der im Abs. 2 (vgl. dazu auch Art. 2 und 3 der HOG-Vereinbarung) festgelegten Formel berechnet.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 besteht das Wesen einer Haftung darin, dass unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie zB Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann. Die Verweisung im Abs. 1 auf diese Bestimmung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 stellt klar, dass dem Gesetz dieses Verständnis des Begriffs der „Haftung“ zu Grunde liegt.

Zu § 3:

Abs. 1:

Diese Bestimmungen entspricht den Vorgaben in § 75 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 zur Darstellung der Haftungen der Gemeinde im Rechnungsabschluss.

Abs. 2:

Abs. 2 setzt Art. 5 der HOG-Vereinbarung um.

Abs. 3 bis 5:

Die Abs. 3 bis 5 regeln die Anrechnung von Haftungen auf die errechnete Obergrenze. Die Haftungen werden mit dem Nominalbetrag auf die Haftungsobergrenze angerechnet.

Abs. 6:

Abs. 6 übernimmt wortgleich den Art. 4 Abs. 5 HOG-Vereinbarung.

Zu § 4:

Abs. 1:

Abs. 1 wiederholt die geltende Rechtslage in § 73 Burgenländische Gemeindeordnung.

Abs. 2:

Abs. 2 übernimmt die schon bisher geltenden Bestimmungen in § 8 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012 über die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2012.

Zu § 5:

Abs. 1:

Abs. 1 setzt Art. 6 Abs. 3 HOG-Vereinbarung um.

Abs. 2:

Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 4 HOG-Vereinbarung um.

Zu § 6:

Es wird auf die in diesem Landesgesetz verwiesenen bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen.

Zu § 7:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 HOG-Vereinbarung. Demnach ist das vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen ab 1. Jänner 2019 gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, anzuwenden. Nach § 40 Abs. 2 VRV 2015 sind die Bestimmungen der VRV 2015 für Länder und Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.

Die Verordnung über die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2012, tritt außer Kraft.